

2. Der Schulelternsprecher wird, sofern er nicht dem Vorstand des Fördervereins angehört, zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er nimmt dann mit beratender Stimme teil
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. a) bis e) werden alle zwei Jahre zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden ohne vorherige Zuordnung der Position im Vorstand vorgeschlagen und gewählt. Nach der Wahl findet eine konstituierende Sitzung des neu gewählten Vorstandes statt. Die Funktionen des Vorstandes werden innerhalb der konstituierenden Sitzung verteilt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechtsvertretung

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsleben (§ 26 BGB). Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Bei Kassengeschäften ist der Kassenwart in Verbindung mit dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung mit dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt unter anderem:
 - die Entgegennahme von Beitritts- und Austrittserklärungen
 - der Aufruf zu Spenden und die Durchführung der Spendenaktionen
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Bereitstellung der Mittel auf Antrag
 - die Information des Schulelternbeirates über die Verwendung der Mittel
 - die Vergabe der Mittel für die sonstigen Vereinsausgaben
 - die Erstellung der Jahresrechnung
 - die sonstige Geschäftsführung des Vereins.
2. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Bei finanziellen Forderungen, die $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Geldmittel überschreiten, ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.